



# Stadtwerke Walldorf

Energie | Wasser | AQWA

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 der Verordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2006) **Gültig ab 01.01.2010**

### 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten gemäß § 7 StromGVV.

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Kundenanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgütern anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgütern und Anträge bereithält.

### 2. Ablesung, § 11 StromGVV

**2.1** Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

**2.2** Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

### 3. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 StromGVV

**3.1** Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

**3.2** Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet, sofern der Kunde keinen anderen Abrechnungszeitraum gemäß § 40 Abs. 2 EnWG wählt. Die Mitteilung des Kunden bedarf der Textform. Die zusätzlichen Kosten für eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 1).

**3.3** Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.

**3.4** Bei Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu niedrige Abschlagsforderungen verlangt wurden, ist der offene Betrag vom Kunden unverzüglich an den Grundversorger zu erstatten.

### 4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen oder auf Kosten des Kunden beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

### 5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV

**5.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch

1. Lastschriftverfahren
2. Dauerauftrag
3. Überweisung
4. Bareinzahlung.

**5.2** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

### 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

**6.1** Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

**6.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

**6.3** Der Kunde hat Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

### 7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

**7.1** Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten

überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

**7.2** Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

**7.3** Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch jeweils zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### 8. Kündigung, § 20 StromGVV

**8.1** Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

**8.2** Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende eines Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

### 9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG treten zum 01.01.2010 in Kraft.

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG zur StromGVV (Anlage 1) - Gültig ab 01.01.2010

### I. Abrechnung, § 12 StromGVV

(Zu 3.2. der Ergänzenden Bedingungen)  
Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 2 EnWG vereinbart wurde, wird dem Kunden der Preis für die unterjährige Abrechnung für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG zu übermitteln.

- unterjährige Abrechnung 15,13 € (netto), 18,00 € (brutto) pro Rechnung

### II. Verzug, § 17 StromGVV

(Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen)

- |  |   |
|--|---|
| • Mahnung  | 3,80 €*<br>30,00 €*<br>3,00 €*<br>3,00 €* |
| • Nachinkasso / Direktinkasso  |   |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) |   |

### III. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

(Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen)

- Unterbrechen der Versorgung bei Zählern mit Standardlastprofil (SLP) 50,00 €\*  
• Wiederherstellen der Versorgung bei Zählern mit Standardlastprofil (SLP) 50,00 € (netto) 59,50 € (brutto)
- Für Unterbrechen und Wiederherstellen der Versorgung bei Zählern mit registrierender Lastgangmessung (RLM) wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. Auf Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten (Bereitschaftszeit) wird ein Aufschlag von 100% berechnet.
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 €\*  
• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung: gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

### Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer – derzeit in Höhe von 19%.

\* Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.